

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Plau

Der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Plau hat am 27. Januar 2021 aufgrund von Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland in Verbindung mit § 40 der Friedhofssatzung vom 27. Januar 2021 folgende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschildnerin bzw. dem Gebührenschildner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und die Erbringung anderer Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) mit Wirkung vom 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Stundung und Erlass sowie Verjährung der Gebühren

- (1) Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgünden auf Antrag an den Friedhofsträger gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
- (2) Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührenhöhe

- (1) Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren):

1. Baum-/Naturgrab, inkl. Grabmal und Pflege (§20 Friedhofssatzung)	1.775,00 €
2. Reihengrab Sarg (§13 Friedhofssatzung)	1.500,00 €
3. Rasen-Reihengrab Sarg, inkl. Pflege (§13 Friedhofssatzung)	1.650,00 €
4. Wahlgrab Sarg (§14 Friedhofssatzung)	1.525,00 €
5. Rasen-Wahlgrab Sarg, inkl. Pflege (§25 Friedhofssatzung)	1.775,00 €
6. Wahlgrab Urne (2 Urnen)	1.450,00 €
7. Gemeinschaftsanlage, inkl. Grabmal und Pflege (§20(1) Friedhofssatzung)	1.750,00 €
8. Nach-/Wiedererwerb Wahlgrab Sarg (jährlich)	61,00 €
9. Nach-/Wiedererwerb Wahlgrab Urne (jährlich)	58,00 €
10. Nach-/Wiedererwerb Rasen-Wahlgrab, inkl. Pflege (jährlich)	71,00 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Ruhezeit im Voraus erhoben. Für Grabstätten mit eingeschränktem Nutzungsrecht nach § 16 der Friedhofssatzung wird die Hälfte der Nacherwerbs-/Verlängerungsgebühren erhoben.

- (2) Bestattungsgebühren

1. Sargbestattung, inkl. Sargträger:	567,00 €
2. Sargbestattung (Sarg bis 1,20 m Länge) inkl. Sargträger:	286,00 €
3. Urnenbeisetzung:	143,00 €

- (3) Umbettungsgebühren

Ausgrabung einer Urne	150,00 €
-----------------------	----------

- (4) Trauerhallengebühren

Nutzung der Friedhofskapelle	118,00 €
------------------------------	----------

- (5) Verwaltungsgebühren

1. Ausstellung/Umschreibung einer Graburkunde	12,00 €
---	---------

- | | |
|--|---------|
| 2. Grabmalgenehmigung für liegendes Grabmal | 17,00 € |
| 3. Grabmalgenehmigung stehendes Grabmal, inkl. Standsicherheitsprüfung | 51,00 € |
| 4. Erteilung einer Gewerbe genehmigung | 17,00 € |

§ 7

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofes eine Friedhofsunterhaltungsgebühr (FUG) in Höhe von 25,00 € je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a) Personalkosten der Friedhofsmitarbeiter und Verwaltung (18,60 €)
- b) Kosten für Fahrzeuge und Geräte (Abschreibungen, Unterhalt, Reparaturen) (3,75 €)
- c) Kosten für Abfallentsorgung und Wasser (2,15 €)
- d) Kosten der Wirtschaftsgebäude und baulichen Anlagen (Abschreibungen, Miete) (0,50 €)

§ 8

Zusätzliche Leistungen

- (1) Die Schutzgebühr für die Überlassung eines Exemplares der Friedhofssatzung beträgt 5,00 €.
- (2) Für zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 9

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 19.08.1999 einschließlich ihrer Änderungen außer Kraft.

Plau am See, d. 27.01.2021


 Vorsitzendes oder stellvertretendes
 Vorsitzendes Mitglied des Kirchen-
 gemeinderates




 weiteres Mitglied des Kirchen-
 gemeinderates

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg

vom 23.02.2021 (Az.: Plau 3428-590/1) kirchenaufsichtlich genehmigt.

Plau a. See, 26.03.2021 *H. Pop*

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Plau

Kirchplatz 3

19395 Plau am See

Ort, Datum

